

Kombinates und der Leiter des Fondsträgers einen Koordinierungsvertrag abzuschließen. Der § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Bedarfsträger ist verpflichtet, in der Bestellung die Artikelnummer und den einheitlichen Bezeichnungstext des Zentralen Artikelkatalogs anzugeben, wobei die Artikelnummer für die Bearbeitung der Bestellung verbindlich ist. Bestellungen ohne diese Angaben werden nicht eingewiesen. Der § 30 Abs. 1 der Lieferverordnung bleibt davon unberührt. Fehlt im Zentralen Artikelkatalog für das bestellte Erzeugnis eine Artikelnummer, ist dies in der Bestellung ausdrücklich zu vermerken. Wenn das bestellte Erzeugnis aus Import bezogen wird und im Zentralen Artikelkatalog dafür keine Artikelnummer enthalten ist, hat der Bedarfsträger die Standards des Lieferlandes anzugeben.

(3) Die Anwendung weiterer Verschlüsselungen ist zwischen dem bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat und dem Bedarfsträger oder Fondsträger zu vereinbaren, wenn dies der effektiveren Datenverarbeitung dient.

(4) Je Artikelnummer ist eine gesonderte Bestellung aufzugeben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Aufgabe von Mehrpositionsbestellungen in einem Koordinierungsvertrag zwischen dem Generaldirektor des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinates und Leiter des Fondsträgers, bei Importmaterial unter Mitwirkung des Außenhandelsbetriebes vereinbart werden. Der § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei Lagerbezug ist der Koordinierungsvertrag zwischen dem Produktionsmittelhandel und Bedarfsträger abzuschließen.

(5) Bei Bestellung von Erzeugnissen der NE-Rletallurgie sind entsprechend der Anordnung vom 1. November 1982 über den Einsatz von NE-Metallen und NE-Metall-Halbzeugen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBI. I Nr. 38 S. 620) die erforderlichen Vermerke auf der Bestellung anzubringen. Jede Bestellung dieser Erzeugnisse muß den Vermerk des Fondsträgers über die Einhaltung des Bilanzanteils enthalten.

(6) Bis zu den Terminen, die in dieser Anordnung für den Vertragsabschluß vorgesehen sind, ist der Bedarfsträger an seine Bestellung (Vertragsangebot) gebunden.

(7) Die Stornierung einer Bestellung hat der Bedarfsträger beim zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat einzureichen. Das gleiche gilt für das Angebot zur Aufhebung eines Leistungs- oder Einfuhrvertrages. In diesem Falle hat der Bedarfsträger gleichzeitig den Lieferer zu unterrichten.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist im Jahre 1983 für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1984 sowie für die Bestellungen für das Planjahr 1984 anzuwenden. Der § 13 Abs. 2 ist erstmalig für die Bestellungen über Importmaterial für das Planjahr 1985 anzuwenden.

(2) Am 31. Dezember 1983 treten außer Kraft:

- Anordnung vom 6. Februar 1970 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieversorgungsanordnung — (GBI. II Nr. 22 S. 163),
- Anordnung Nr. 2 vom 10. Mai 1971 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieversorgungsanordnung — (GBI. II Nr. 47 S. 363).

Berlin, den 14. Juli 1983

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. S i n g h u b e r

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Erzeugnisse, die gemäß § 11 Abs. 2
spätestens 3 Monate vor Quartal zu bestellen sind

ELN	Bezeichnung
121 00 000	Alle Erzeugnisse ab Stahlmarkenhauptgruppe 4
121 71 000	Plattierte Stahlbleche und -bänder und Stahlbleche und -bänder mit Metallüberzug
121 72 000	Blanker Stabstahl, geschälft und gezogen
121 73 700-900	Federbandstahl
121 76 000	Gezogener Stahldraht in Ringen und auf Spulen
121 77 000	Oberflächenveredelte Stahlbleche und -bänder, kaltgewalzt, organisch beschichtet
121 78 000	Oberflächenveredelte Stahlleichtprofile und Wellbleche, kaltgeformt
135 76 001	Drahtseile aus Stahl (ohne für Fördergurte)
135 76 006	Drahtseile aus Stahl für Fördergurte
122 51 100	Halbzeug aus Kupfer mit Ausnahme
	122 51 150 Feindrähte bis 1,39 mm aus Kupfer
	122 51 160 Grobdrähte ab 1,40 mm aus Kupfer (einschließlich Flach- und Fahrdrähte)
122 51 200	Halbzeug aus Messing
122 51 300	Halbzeug aus Bronze
122 51 400	Halbzeug aus Neusilber
122 52 100	Halbzeug aus Nickel und -legierungen
122 53 100	Halbzeug aus Aluminium und -legierungen mit Ausnahme
	122 53 160 Drähte aus Aluminium und -legierungen
	122 53 195 Wellbleche aus Aluminium und -legierungen
122 53 200	Halbzeug aus Magnesiumlegierungen
122 57 200	Bleche und Bänder aus Eisen, plattiert mit Nickel
122 57 300	Bleche und Bänder aus Aluminium, plattiert mit Kupfer
122 57 900	Sonstiges Halbzeug aus plattiertem Material
122 58 300	Technische Widerstandswerkstoffe
122 58 500	Werkstoffe für Thermolemente und Ausgleichsleitungen
122 59 100	Röhreneinbauwerkstoffe aus Nickel und -legierungen
122 59 200	Röhreneinbauwerkstoffe außer aus Nickel und -legierungen
122 59 300	Korrosionsbeständige und warmfeste Werkstoffe

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Mindestbestimmungen für den Direktbezug von metallurgischen Erzeugnissen

Die angegebenen Schlüsselnummern entsprechen dem Stand der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR Teil 1/ Neudruck 1972 bis einschließlich 9. Ergänzung (1983).